



Vereinssatzung
Förderverein der Joan-Miró-Grundschule

(Stand: 12.11.2025)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Joan-Miró-Grundschule“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg,
Geschäftsstelle: Bleibtreustr. 43, 10623 Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die schulischen Aktivitäten der Joan-Miró-Grundschule zu fördern und neue Aktivitäten zu initiieren. Es sollen innovative Projekte und Ansätze gefördert werden, die ein freudvolles Leben und Lernen in der Schule fördern und das Einbeziehen der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen ermöglicht. Der Verein stellt hierfür inhaltliche, organisatorische, materielle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung.
- (2) Der Vereinszweck und das Vereinsziel werden verwirklicht durch
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Schulhofs bzw. des Schulgebäudes sowie bei sonstigen Schulprojekten,
 - Unterstützung und Bereitstellung von besonderen und zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und anderen Geräten zur Förderung des Unterrichts,
 - Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften,
 - Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von Schülern aus einkommensschwachen Familien oder Notfällen,
 - Unterstützung von Klassenfahrten, einzelnen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Vereinsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerfreien Betrags (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- (5) Für Vereinsmitglieder sind Vergütungen für Arbeitsleistungen grundsätzlich möglich, solange sie im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins erfolgen und angemessen sind.
- (6) Für Vorstandsmitglieder sind Vergütungen für Arbeitsleistungen außerhalb der Amtsausübung als Vorstand möglich. Eine vertragliche Vereinbarung darf jedoch nicht mit sich selbst geschlossen werden. Eine Projektkontrolle durch ein anderes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge erlischt nicht durch Austritt oder Ausschluss.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag für jedes Geschäftsjahr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist vom Mitglied frei wählbar. Ein Mindestbeitrag ist festgelegt. Eine Änderung der Höhe des Mindestbeitrags wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Für neue Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag binnen vier Wochen nach Vereinseintritt zu entrichten. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Sonstige Zuwendungen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Berufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und angestrebten Beschlüsse.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden. Dabei ist für alle Mitglieder gleichermaßen der Zugang zur Sitzung sicherzustellen. Nähere Bestimmungen zur Durchführung einer Online- Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für satzungsändernde Beschlüsse oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer schriftlich zu bestätigen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung und Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Benennung eines Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen oder weiterer vereinsorganisatorischer Maßnahmen,
 - Befassung mit Förderprojekten zur Vergabe von Mitteln,
 - ggf. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (10) Auf der Mitgliederversammlung können sich Ausschüsse konstituieren, die die laufende Arbeit des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig erledigen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern, darunter
 - dem/der Vorsitzenden,
 - einem/r oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, mindestens dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Nähere Bestimmungen zum Betrieb des Vereins sowie zur Tätigkeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand kann auf Empfehlung der Schulleitung bis zu drei Beisitzer zur Erweiterung des gewählten Vorstandes benennen.
- (2) Die Erweiterung des Vorstands dient der Bündelung der Kompetenzen der an der Joan-Miró-Grundschule tätigen Personen sowie der gemeinsamen Vorbereitung von Entscheidungen im Sinne der Umsetzung der Vereinsziele.
- (3) Als Beisitzer kann jeweils eine Vertretung folgender Bereiche benannt werden:
 - Schulleitung,
 - Lehrer/innen,
 - Erzieher/innen.
- (4) Die Beisitzer sind stimmberechtigt, sofern sie Mitglied des Vereins sind.
- (5) Nähere Bestimmungen zum Zusammenwirken des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§11 Abrechnung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Diese besteht aus:
 - Einnahmen-/Ausgabenrechnung,
 - Vermögensstatus für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Verwendungsnachweisen bei öffentlichen Zuwendungen.Die Jahresabschlüsse sollen bis zum 30. August fertig gestellt und dem Kassenprüfer überreicht sein.
- (2) Der Kassenprüfer stellt den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor.

§12 Eigentumsvermerk

Gegenstände des Vereinsvermögens, deren Anschaffungswert den Betrag von 100,00 Euro übersteigen, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen und mit einem Eigentumsvermerk zu kennzeichnen. Die Überlassung dieser Gegenstände an die Schule erfolgt dann leihweise.

§13 Haftung

Die Verschuldungshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Joan-Miró-Grundschule bzw. an das Land Berlin mit der Zweckbindung für die Joan-Miró-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden muss.